

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen Market Vectors ETF	30.04.2010

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 für
Market Vectors ETFs – Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,4306 ¹⁾	0,4306 ¹⁾	0,4306 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,4306	0,4306	0,4306
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,4220	0,4220	0,4220
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,4220	0,4220	0,4220
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,4311 ³⁾	0,4311 ³⁾	0,4311 ³⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,4311	0,4311	0,4311
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2654 ²⁾	0,2654 ²⁾	0,2654 ²⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0172	0,0172	0,0172
- davon zum Geschäftsjahresende	0,0063	0,0063	0,0063
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0109	0,0109	0,0109

c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,4542 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,1767	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,2775	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,4542 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,1767
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,2775
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1205 ⁵⁾⁷⁾	0,1205 ⁵⁾⁷⁾	0,1205 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,1205 ⁵⁾⁷⁾	0,1205 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0469	0,0469
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0737	0,0737
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,1205 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0469	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0737	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0359 ⁵⁾	0,0359 ⁵⁾	0,0359 ⁵⁾
kk)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b	---	0,0359 ⁵⁾	0,0359 ⁵⁾

	Abs. 1 KStG); 100 %			
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0140	0,0140
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0219	0,0219
kk)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0359 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0140	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0219	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,4420 ⁶⁾	0,4420 ⁶⁾	0,4420 ⁶⁾
e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,1105 ⁶⁾	0,1105 ⁶⁾	0,1105 ⁶⁾
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0217 ⁵⁾	0,0217 ⁵⁾	0,0217 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0217 ⁵⁾	0,0217 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0085	0,0085
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0133	0,0133
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0217 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0085	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0133	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0086 ⁵⁾	0,0086 ⁵⁾	0,0086 ⁵⁾
cc)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0086 ⁵⁾	0,0086 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0034	0,0034
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0053	0,0053
cc)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0086 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0034	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0053	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für	0,0000	0,0000	0,0000

Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1
InvStG

- 1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.
- 2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.
- 3) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.
- 4) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- 5) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.
- 6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.
- 7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 12,4631 um USD 0,2545 auf USD 12,7176 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Brazil Small-Cap ETF (ISIN: US57060U6139)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,1991 ¹⁾	0,1991 ¹⁾	0,1991 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,1991	0,1991	0,1991
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,1990	0,1990	0,1990
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1992 ³⁾	0,1992 ³⁾	0,1992 ³⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,1992	0,1992	0,1992
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des	0,0000	0,0000	0,0000

	§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG			
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0267 ²⁾	0,0267 ²⁾	0,0267 ²⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0267	0,0267	0,0267
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0267	0,0267	0,0267
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,2128 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0261	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,1867	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,2128 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,0261
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,1867
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0037 ⁴⁾	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0037 ⁴⁾
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2128 ⁵⁾⁷⁾	0,2128 ⁵⁾⁷⁾	0,2128 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,2128 ⁵⁾⁷⁾	0,2128 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0261	0,0261
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,1867	0,1867
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,2128 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0261	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,1867	0,0000	0,0000

kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
e)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden	0,2259 ⁶⁾	0,2259 ⁶⁾	0,2259 ⁶⁾
f)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen	0,0565 ⁶⁾	0,0565 ⁶⁾	0,0565 ⁶⁾
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0002 ⁵⁾	0,0002 ⁵⁾	0,0002 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0002 ⁵⁾	0,0002 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0002	0,0002
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0002 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0002	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

³⁾ Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

⁴⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁵⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG

bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Coal ETF (ISIN: US57060U8374)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD) Privatanleger

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,3214 ¹⁾	0,3214 ¹⁾	0,3214 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,3214	0,3214	0,3214
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,3080	0,3080	0,3080
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,3080	0,3080	0,3080
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,3229 ³⁾	0,3229 ³⁾	0,3229 ³⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,3229	0,3229	0,3229
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3036 ²⁾	0,3036 ²⁾	0,3036 ²⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0145	0,0145	0,0145
- davon zum Geschäftsjahresende	0,0068	0,0068	0,0068
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0076	0,0076	0,0076
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) - (aufgehoben)	---	---	---

bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,4038 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,1980	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,2058	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,4038 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,1980
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,2058
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1892 ⁵⁾⁷⁾	0,1892 ⁵⁾⁷⁾	0,1892 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,1892 ⁵⁾⁷⁾	0,1892 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0928	0,0928
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0964	0,0964
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,1892 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0928	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0964	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,3306 ⁶⁾	0,3306 ⁶⁾	0,3306 ⁶⁾

e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden - Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0826 ⁶⁾	0,0826 ⁶⁾	0,0826 ⁶⁾
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0283 ⁵⁾	0,0283 ⁵⁾	0,0283 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0283 ⁵⁾	0,0283 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0139	0,0139
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0144	0,0144
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0283 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0139	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0144	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

3) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

4) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

5) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 0,7829 um USD 0,2960 auf USD 1,0789 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Gaming ETF (ISIN: US57060U8291)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,5026 ¹⁾	0,5026 ¹⁾	0,5026 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,5026	0,5026	0,5026
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,4867	0,4867	0,4867
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,5117 ³⁾	0,5117 ³⁾	0,5117 ³⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,5117	0,5117	0,5117
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4159 ²⁾	0,4159 ²⁾	0,4159 ²⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0109	0,0109	0,0109
- davon zum Geschäftsjahresende	0,0048	0,0048	0,0048
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0061	0,0061	0,0061
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) - (aufgehoben)	---	---	---
bb) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc) - Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,8620 ⁴⁾	---
- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,3869	---
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,4752	---
dd) - Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,8620 ⁴⁾
- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,3869

	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,4752
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	4)	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	4)
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,6270 ⁵⁾⁷⁾	0,6270 ⁵⁾⁷⁾	0,6270 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,6270 ⁵⁾⁷⁾	0,6270 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,2814	0,2814
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,3456	0,3456
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,6270 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,2814	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,3456	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0798 ⁵⁾	0,0798 ⁵⁾	0,0798 ⁵⁾
kk)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,0798 ⁵⁾	0,0798 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0358	0,0358
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0440	0,0440
kk)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0798 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0358	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0440	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,5178 ⁶⁾	0,5178 ⁶⁾	0,5178 ⁶⁾
e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden			

f)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen	0,1295 ⁶⁾	0,1295 ⁶⁾	0,1295 ⁶⁾
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0607 ⁵⁾	0,0607 ⁵⁾	0,0607 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0607 ⁵⁾	0,0607 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0272	0,0272
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0334	0,0334
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0607 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0272	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0334	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0160 ⁵⁾	0,0160 ⁵⁾	0,0160 ⁵⁾
cc)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0160 ⁵⁾	0,0160 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0072	0,0072
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0088	0,0088
cc)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0160 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0072	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0088	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

3) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

4) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

5) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen

Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 0,8225 um USD 0,4098 auf USD 1,2323 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Gold Miners ETF (ISIN: US57060U1007)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,1110 ¹⁾	0,1110 ¹⁾	0,1110 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,1110	0,1110	0,1110
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,1110	0,1110	0,1110
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,1110	0,1110	0,1110
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1110 ²⁾	0,1110 ²⁾	0,1110 ²⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,1110	0,1110	0,1110
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) - (aufgehoben)	---	---	---
bb) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,1110	---	---
cc) - Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---

dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,0000
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,1110 ³⁾	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,1110 ³⁾
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
e)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden	0,0000	0,0000	0,0000
f)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 8,5108 um USD 0,0000 auf USD 8,5108 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Indonesia ETF (ISIN: US57060U7533)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,1972 ¹⁾	0,1972 ¹⁾	0,1972 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,1972	0,1972	0,1972
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,1800	0,1800	0,1800
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,2163 ³⁾	0,2163 ³⁾	0,2163 ³⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,2163	0,2163	0,2163
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,7206 ²⁾	0,7206 ²⁾	0,7206 ²⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0149	0,0149	0,0149
- davon zum Geschäftsjahresende	0,0114	0,0114	0,0114
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0035	0,0035	0,0035
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) - (aufgehoben)	---	---	---
bb) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1	0,0000	---	---

Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008
anzuwendenden Fassung

cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,8970 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,6901	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,2069	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,8970 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,6901
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,2069
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,8970 ⁵⁾⁷⁾	0,8970 ⁵⁾⁷⁾	0,8970 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,8970 ⁵⁾⁷⁾	0,8970 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,6901	0,6901
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,2069	0,2069
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,8970 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,6901	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,2069	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,2198 ⁶⁾	0,2198 ⁶⁾	0,2198 ⁶⁾
e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden			

f)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen	0,0549 ⁶⁾	0,0549 ⁶⁾	0,0549 ⁶⁾
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,1546 ⁵⁾	0,1546 ⁵⁾	0,1546 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,1546 ⁵⁾	0,1546 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,1189	0,1189
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0357	0,0357
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,1546 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1189	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0357	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

3) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

4) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

5) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 0,0000

um USD 0,7171 auf USD 0,7171 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Junior Gold Miners ETF (ISIN: US57060U5891)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0079 ¹⁾	0,0079 ¹⁾	0,0079 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
- davon zum Geschäftsjahresende	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) - (aufgehoben)	---	---	---
bb) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc) - Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
dd) - Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,0000
ee) - Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff) - Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg) - Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh) - steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii) - Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000

jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 0,0000 um USD 0,0079 auf USD 0,0079 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Russia ETF (ISIN: US57060U5065)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0829 ¹⁾	0,0829 ¹⁾	0,0829 ¹⁾

	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,0829	0,0829	0,0829
	- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,0790	0,0790	0,0790
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0900 ³⁾	0,0900 ³⁾	0,0900 ³⁾
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0900	0,0900	0,0900
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,7388 ²⁾	0,7388 ²⁾	0,7388 ²⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0122	0,0122	0,0122
	- davon zum Geschäftsjahresende	0,0109	0,0109	0,0109
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0013	0,0013	0,0013
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,4343 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,3878	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0466	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,4343 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,3878
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,0466
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---

ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4343 ⁵⁾⁷⁾	0,4343 ⁵⁾⁷⁾	0,4343 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,4343 ⁵⁾⁷⁾	0,4343 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,3878	0,3878
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0466	0,0466
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,4343 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,3878	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0466	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
e)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden	0,0914 ⁶⁾	0,0914 ⁶⁾	0,0914 ⁶⁾
f)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen	0,0228 ⁶⁾	0,0228 ⁶⁾	0,0228 ⁶⁾
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0814 ⁵⁾	0,0814 ⁵⁾	0,0814 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0814 ⁵⁾	0,0814 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0727	0,0727
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0087	0,0087
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0814 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0727	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0087	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. §	0,0000	0,0000	0,0000

g)	4 Abs. 2 InvStG Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
----	--	--------	--------	--------

1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

3) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

4) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

5) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 9,5628 um USD 0,7374 auf USD 10,3002 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – RVE Hard Assets Producers ETF (ISIN: US57060U7954)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,2551 ¹⁾	0,2551 ¹⁾	0,2551 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,2551	0,2551	0,2551
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,2470	0,2470	0,2470
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,2600 ³⁾	0,2601 ³⁾	0,2601 ³⁾

	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,2600	0,2601	0,2601
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3261 ²⁾	0,3260 ²⁾	0,3260 ²⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0117	0,0117	0,0117
	- davon zum Geschäftsjahresende	0,0064	0,0064	0,0064
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0053	0,0053	0,0053
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,5178 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,2878	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,2299	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,5178 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,2878
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,2299
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1982 ⁵⁾⁷⁾	0,1982 ⁵⁾⁷⁾	0,1982 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,1982 ⁵⁾⁷⁾	0,1982 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,1102	0,1102
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0880	0,0880

jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,1982 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1102	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0880	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0195 ⁵⁾	0,0195 ⁵⁾	0,0195 ⁵⁾
kk)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,0195 ⁵⁾	0,0195 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0108	0,0108
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0086	0,0086
kk)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0195 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0108	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0086	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
e)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden	0,2653 ⁶⁾	0,2653 ⁶⁾	0,2653 ⁶⁾
f)	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0663 ⁶⁾	0,0663 ⁶⁾	0,0663 ⁶⁾
	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0191 ⁵⁾	0,0193 ⁵⁾	0,0193 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0193 ⁵⁾	0,0193 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0107	0,0107
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0086	0,0086
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0191 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0106	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0085	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0024 ⁵⁾	0,0024 ⁵⁾	0,0024 ⁵⁾

cc)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0024 ⁵⁾	0,0024 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0013	0,0013
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0011	0,0011
cc)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0024 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0013	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0011	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

³⁾ Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

⁴⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁵⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

⁶⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

⁷⁾ Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 1,3310 um USD 0,3208 auf USD 1,6517 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Solar Energy ETF (ISIN: US57060U8119)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0860 ¹⁾	0,0860 ¹⁾	0,0860 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,0860	0,0860	0,0860
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,0000	0,0000

	Erträge der Vorjahre			
	Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,0860	0,0860	0,0860
	- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,0860	0,0860	0,0860
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0860 ³⁾	0,0860 ³⁾	0,0860 ³⁾
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0860	0,0860	0,0860
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4921 ²⁾	0,4921 ²⁾	0,4921 ²⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0002	0,0002	0,0002
	- davon zum Geschäftsjahresende	0,0002	0,0002	0,0002
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,0000
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur	0,0000	0,0000	0,0000

	Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten			
II)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---		
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---		
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---		
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,0860 ⁴⁾	0,0860 ⁴⁾	0,0860 ⁴⁾
e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0215 ⁴⁾	0,0215 ⁴⁾	0,0215 ⁴⁾
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

³⁾ Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

⁴⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 0,8530 um USD 0,4921 auf USD 1,3452 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Market Vectors ETFs – Steel ETF (ISIN: US57060U3086)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

Sonstiger

	Privat- anleger	betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,9250 ¹⁾	0,9250 ¹⁾	0,9250 ¹⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag)	0,9250	0,9250	0,9250
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,9161	0,9161	0,9161
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2009)	0,9161	0,9161	0,9161
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,9271 ³⁾	0,9271 ³⁾	0,9271 ³⁾
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,9271	0,9271	0,9271
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	1,2890 ²⁾	1,2890 ²⁾	1,2890 ²⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0183	0,0183	0,0183
- davon zum Geschäftsjahresende	0,0106	0,0106	0,0106
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0077	0,0077	0,0077
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) - (aufgehoben)	---	---	---
bb) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc) - Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	1,1856 ⁴⁾	---
- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,6927	---
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,4929	---
dd) - Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	1,1856 ⁴⁾
- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,6927
- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	---	0,4929
ee) - Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff) - Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg) - Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf	0,0000	---	---

	Freianteile)			
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1398 ⁵⁾⁷⁾	0,1398 ⁵⁾⁷⁾	0,1398 ⁵⁾⁷⁾
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,1398 ⁵⁾⁷⁾	0,1398 ⁵⁾⁷⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0817	0,0817
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0581	0,0581
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,1398 ⁵⁾⁷⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0817	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0581	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zuerstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3,4 InvStG	0,9348 ⁶⁾	0,9348 ⁶⁾	0,9348 ⁶⁾
e)	Betrag der anzurechnenden/zuerstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,2337 ⁶⁾	0,2337 ⁶⁾	0,2337 ⁶⁾
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0237 ⁵⁾	0,0237 ⁵⁾	0,0237 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0237 ⁵⁾	0,0237 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0138	0,0138
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	---	0,0099	0,0099
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0237 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0138	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2009	0,0099	0,0000	0,0000

bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2009 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

3) Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

4) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

5) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

6) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

7) Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von USD 31,5710 um USD 1,2813 auf USD 32,8522 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Rechenschaftsbericht der oben aufgeführten Investmentvermögen für das jeweils am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr liegt am Sitz der Gesellschaft, der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, 19th Floor, New York, NY 10017, USA zur Einsicht zur Verfügung.

New York, im April 2010

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben (nach IDW PH 9.400.9 Stand 11.10.2005)

Die Investmentgesellschaft Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: Ernst & Young) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG gilt für diese Bescheinigung die Haftungsbeschränkung nach § 323 HGB sinngemäß. Daher besteht die Verantwortung von Ernst & Young für die Durchführung des Auftrages und den Inhalt dieser Bescheinigung nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten.

Eschborn, im April 2010

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
